Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

3. Juli 1996

Gemeinderat
9471 Buchs

VII 31 Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung (Plan; Vorschriften, im folgenden abgekürzt SV) zur Genehmigung eingereicht. Im Genehmigungsverfahren wurden von der kantonalen Denkmalpflege und dem Planungsamt verschiedene Einwände erhoben. In der Folge konnten diese grösstenteils gütlich bereinigt werden. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. Mit Beschluss vom 4. März 1996 haben Sie die Bronzeplastik beim Schulhaus Kappeli (Objekt Nr. 41 gemäss Ortsbildinventar) zusätzlich als Einzelobjekt bezeichnet und in die Schutzverordnung aufgenommen (Verzeichnis der Kulturobjekte, Objekt Nr. 27). Das fragliche Grundstück steht in Ihrem Eigentum. Die Schutzverordnung kann demnach entsprechend ergänzt werden.

2. Die kantonale Denkmalpflege stellte im Genehmigungsverfahren den Antrag, auch die Gebäude Technikumsstrasse Nr. 6 (Gebäude Vers.-Nr. 2357) und Technikumsstrasse Nr. 8 (Gebäude Vers.-Nr. 422) unter Schutz zu stellen. Aufgrund des Augenscheines und einer nochmaligen Beurteilung ergibt sich, dass sich Ihr Entscheid, die beiden Objekte nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen, nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG vertreten lässt.

3. Streitig ist im weiteren, ob die Baumreihe im Gebiet Fenchrüteli als Hecke unter Schutz zu stellen sei oder nicht. Nach der Auffassung des Planungsamtes, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, handelt es sich um einen Lebensraum für schutzwürdige Tiere und Pflanzen im Sinn von Art. 98 Abs. 1 lit. d BauG. Gemeinderat und die Ortsgemeinde Buchs (Grundeigentümerin) sind gegenteiliger Auffassung und beantragen, auf die Aufnahme in die Schutzverordnung zu verzichten.

a) Als Gehölz gelten Feldgehölze und Hecken. Erstere sind flächig angeordnete Gruppen von Sträuchern und Bäumen mit einer Minimalfläche von rund 100 m2. Sie müssen aus einheimischen und standortgerechten Pflanzen zusammengesetzt sein und arten- und strukturreiche Biotope bilden, die mit einem natürlichen Waldsaum vergleichbar sind. Weder das Auftreten vereinzelter standortfremder Bäume oder Sträucher noch das Fehlen einer Baumschicht schliessen jedoch das Bestehen eines Feldgehölzes aus. Im Gegensatz zu den Feldgehölzen handelt es sich bei den Hecken um lineare Gehölzstreifen, für die aber die gleichen Voraussetzungen gelten. Hecken sind landschaftsprägend und werten ausgeräumte Gebiete auf. Als Trittsteinbiotope schaffen sie Übergänge und Verbindungsstrukturen zwischen Feld und Wald. Diese Vernetzung ist von ausserordentlicher Wichtigkeit für viele Wildarten wie Reh, Feldha-

se, Iltis, Igel, Baummarder und Fuchs sowie für Vögel, Tagfalter und andere Tiergruppen. Im Vergleich zum Wald weisen Kleingehölze einen hohen Anteil an waldrandähnlichen Strukturen auf, die den Wald bzw. das Gehölz mit dem Feld verbinden und gerade deshalb ökologisch wertvoll sind.

b) Die fragliche Bestockung weist eine Länge von 450 m und eine Breite von ungefähr 12 m auf. Sie besteht aus verschiedenen Sträuchern und Bäumen, vor allem aus Weiden und Schwarzerlen. Die Bäume sind bis zu 20 m hoch. Vereinzelt finden sich auch Pappeln, Birken und Eschen. Die Bestockung verläuft entlang einem alten Bachlauf. Weil der durchschnittliche Grundwasserspiegel immer mehr zurückging, ist der Bachlauf häufig ausgetrocknet. Das angrenzende Land wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Aufgrund des Augenscheines ergibt sich, dass die fragliche Bestockung eine typische, sehr wertvolle Hecke darstellt. Es handelt sich um einen Lebensraum für verschiedene schutzwürdige Pflanzen und Tieren. Hohe Bedeutung kommt ihr auch deshalb zu, weil sie der Vernetzung dient und inmitten einer im übrigen "ausgeräumten" Landschaft steht.

c) Die von der Grundeigentümerin am Augenschein dagegen vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Zum einen ist für einen Schutzgegenstand nach Art. 98 Abs. 1 lit. d BauG nicht erforderlich, dass das Gewässer noch - dauernd - vorhanden ist. Auch der Einwand, der Untergrund sei sandig, vermag an dieser Einstufung nicht zu ändern. Schliesslich kann auch die Auffassung nicht geteilt werden, es fehle an der erforderlichen Vielfalt, da die Baumreihe praktisch nur aus Weidenbäumen bestehe. Wie der Augenschein gezeigt hat, ist diese Baumart in der Tat überwiegend. Es finden sich indes im sehr ausgedehnten Gehölzstreifen auch verschiedene andere Bäume sowie Büsche, so dass die erforderliche Pflanzenvielfalt vorhanden ist.

d) Die Grundeigentümerin machte grundsätzliche entgegenstehende private Interessen geltend. Sie sei gegen den Erlass zusätzlicher Vorschriften. Anderseits bestehe nicht die Absicht, die fragliche Bestockung zu entfernen und den Landstreifen aufzufüllen bzw. auszuebnen.

Die vorgebrachten Gründe vermögen gegen das öffentliche Interesse, die fragliche Hecke unter Schutz zu stellen und zu erhalten, nicht anzukommen. Da die Baumreihe auch als Windschutzstreifen dient und somit für die Bewirtschaftung der Felder der Grundeigentümerin günstig ist, erweist sich die Aufnahme in die Schutzverordnung als nur unwesentliche zusätzliche Eigentumsbeschränkung.

e) Insgesamt ergibt sich, dass es sich bei der fraglichen Bestockung um einen Schutzgegenstand nach Art. 98 Abs. 1 lit. d BauG handelt. Die öffentlichen Interessen an der Unterschutzstellung überwiegen die entgegenstehenden privaten Interessen. Die Hecke ist als Objekt Nr. 8 in die Schutzverordnung aufzunehmen. Vorbehalten bleibt, ob in Zukunft Teile der Hecke als Wald eingestuft werden. Für die Bestockung gilt - da sie nicht an die Bauzone angrenzt - weiterhin der dynamische Waldbegriff.

4. Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 11 Abs. 1 SV legen die frühestmöglichen Schnittzeitpunkte fest. Seit der Erarbeitung der Schutzverordnung ist indes das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) mit Verordnung in Kraft getreten. Dementsprechend wurden für die fraglichen Flächen auch Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen, unter Angabe des Schnittzeitpunktes (Regelfall: 15. Juli bzw. 1. September). In Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 SV sind deshalb die gleichen Daten zu verwenden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Bronzeplastik beim Schulhaus Kappeli wird zusätzlich als Einzelschutzobjekte bezeichnet und in das Verzeichnis der Schutzobjekte aufgenommen (Nr. 27).
3. Die Hecke im Gebiet Fenchrüteli wird als Naturschutzobjekt bezeichnet und in das Verzeichnis aufgenommen (Nr. 8).
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie (eingeschrieben) an:
Ortsgemeinde Buchs, 9471 Buchs

weiter an:
- [redacted] 9470 Buchs
- [redacted] 9470 Buchs
- Departement des Innern, Rechtsdienst
- Planungsamt (2)
- Rechtsabteilung
- Rechnungsführer (2)